

45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nümbrecht im Bereich Schule/Kindergarten Gaderoth "Auf dem Höchsten"

Abwägung zu den Eingaben während der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 13 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 und Nr. 3 in der Zeit vom 04.03.2019 bis 29.03.2019

| Lfd.-Nr. | Schreiben von | Datum | Inhalt der Stellungnahme | Beschlussvorschlag der Verwaltung |
|----------|--|------------|---|--|
| T 1 | Kampfmittelbesetzungsdienst (KBD) Bezirksregierung Düsseldorf Postfach 300865 40408 Düsseldorf | 27.02.2019 | Eine Überprüfung des beantragten Bereiches auf Kampfmittel ist nicht erforderlich, da durch die Bauvorhaben, die durch die Planung ermöglicht werden, keine nicht unerheblichen Eingriffe in das Erdreich zu erwarten sind. Sollte es zukünftig zu Bauvorhaben mit nicht unerheblichen Erd Eingriffen auf dem beantragten Grundstück kommen, ist erneut die Untersuchung auf Kampfmittelbelastung zu beantragen. | Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden in die Begründung nachrichtlich übernommen. |
| T 2 | Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen Regionalforstamt Bergisches Land Steinmüllerallee 13 51643 Gummersbach | 01.03.2019 | Den geplanten Darstellungen des Flächennutzungsplans im Bereich der 45. Änderung wird nicht widersprochen. | Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich |
| T 3 | LVR - Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland Endericher Straße 133 53115 Bonn | 12.03.2019 | Zurzeit sind keine Konflikte zwischen der Planung und den öffentlichen Interessen des Bodendenkmalschutzes erkennbar. Auf §§ 15, 16 DSchG NRW wird hingewiesen. | Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. In die Begründung werden die Hinweise, auf die das LVR verweist, übernommen. |

| Lfd.-Nr. | Schreiben von | Datum | Inhalt der Stellungnahme | Beschlussvorschlag der Verwaltung |
|----------|--|---|---|--|
| T4 | Aggerverband Sonnenstraße 40 51645 Gummersbach | 12.03.2019 | Gegen die 45. Änderung des Flächen-nutzungsplans bestehen keine Beden-ken. | Eine Abwägung ist nicht erforderlich. |
| T 5 | Bezirksregierung Arns-berg Abteilung 6 - Bergbau und Energie NRW Postfach 44025 Dortmund | 21.03.2019 | Das Plangebiet liegt über dem erlosche-nen Bergwerksfeld "Goldener Trog", Bergbau ist im Plangebiet nicht doku-mentiert. Es wird empfohlen, den Rechtsnachfol-ger dieser ehemaligen Bergbauberechti-gung zu beteiligen. | Bei den umliegenden Baugebieten sowie bei dem betroffenen Baugrundstück mit vorhandener Bausubstanz haben sich keine Hinweise auf diesbezügliche Prob-leme ergeben. Da kein Bergbau dokumentiert ist, kann von einer Beteiligung des Rechtsnachfol-gers abgesehen werden. Die Hinweise werden zur Kenntnis ge-nommen. |
| T6 | Oberbergischer Kreis Der Landrat Amt für Planung, Mobilität und Regionale Projekte Moltkestraße 34 51643 Gummersbach | 29.03.2019, Ergänzung per E-Mail 04.04.2019 | <u>Landschaftpflege</u> Es bestehen keine grundsätzlichen Be-denken aus landschaftspflegerischer Sicht. Die Verbotsschriften des Land-schaftsplanes Nr. 4 stehen dem Vorha-ben allerdings derzeit entgegen. Der Vorhabensbereich liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Nümbrecht/Waldbröl. Es wird aus städtebaulicher Sicht angeraten, den Schul- und Kinder-gartenstandort durch Aufstellung eines Bebauungsplanes planungsrechtlich ab-zusichern. Das Umweltamt des Oberbergischen Kreises hat eine Befreiung gemäß § 67 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG von den Verbots-schriften des Landschaftsplanes für | Die Gemeinde sieht keine Notwendigkeit zur Aufstellung eines Bebauungsplanes, da die planungsrechtliche Absicherung über das Baugenehmigungsverfahren erfolgen soll. Alle vorhandenen baulichen Anlagen (Kindergarten, Schule und Ne-benanlagen) wurden bisher über das vor-handene Planungsrecht genehmigt. Die ausführliche Begründung des Vorha-bens und der konkrete Nachweis der Er-forderlichkeit der geplanten Autostellplät-ze werden im Baugenehmigungsverfah-ren geführt und sind ebenso der Begrün-dung zur 45. Änderung des FNP zu ent-nehmen. Der Bauantrag für den Bauwa-rgen wurde, ebenso wie der Bauantrag für |

| Lfd.-Nr. | Schreiben von | Datum | Inhalt der Stellungnahme | Beschlussvorschlag der Verwaltung |
|----------|---------------|-------|--|---|
| | | | <p>die Stellplätze und für die Verbreiterung der Zuwegung in Aussicht gestellt, wenn die Alternativlosigkeit des Vorhabens begründet und der Bedarf in dieser Größenordnung nachgewiesen wird. Für den Bauwagen ist baldmöglichst die nachträgliche Baugenehmigung und landschaftsrechtliche Ausnahme/Befreiung zu beantragen. Über die Genehmigungsfähigkeit dieses Vorhabens kann derzeit noch keine Aussage getroffen werden. Die Vorgaben der Eingriffsregelung sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens in einem Landschaftspflegerschen Fachbeitrag abzuarbeiten.</p> <p>Diese Stellungnahme wurde wie folgt ergänzt: Zum Zeitpunkt der ersten Stellungnahme lag dem Umweltamt der Bauantrag zum Bauwagen noch nicht vor. Dies wurde durch den Zusatz "sofern noch nicht erfolgt" offen gelassen. Es wird darauf hingewiesen, dass die FNP-Änderung noch keinen Anspruch auf Erteilung einer Baugenehmigung beinhaltet.</p> | <p>die Stellplätze, bereits gestellt. Die Fragen der Eingriffsregelungen werden im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens abgearbeitet. Es liegt ein landschaftspflegerischer Begleitplan zum "Neubau Parkplätze und Verbesserung der Verkehrssituation" für die GGS und Kindertagesstätte vor, der eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung enthält und Maßnahmen zum Schutz und zum Ausgleich unvermeidbarer Eingriffe festlegt. In den parallel zur FNP-Änderung laufenden Baugenehmigungsverfahren werden alle erforderlichen Unterlagen vorgelegt.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> |
| | | | <p><u>Artenschutz</u> Die Stellungnahme zum Artenschutz vom 29.03.2019 wird durch E-Mail vom 04.04.2019 zurückgezogen und durch folgende Stellungnahme ersetzt: Es bestehen derzeit keine grundsätzli-</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p> |

| Lfd.-Nr. | Schreiben von | Datum | Inhalt der Stellungnahme | Beschlussvorschlag der Verwaltung |
|----------|---------------|-------|---|---|
| | | | chen Bedenken bzgl. der Flächennutzungsplanänderung. | |
| | | | <u>Brandschutz</u> Aus Sicht der Brandschutzdienststelle bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken, wenn die entsprechende Löschwassermenge über 2 Stunden sichergestellt ist (Sondergebiet: min. 1.600 l/min im Radius von jeweils 300 m. Die Entfernung zum nächsten Hydranten darf dann 75 m Luftlinie nicht überschreiten). Auf § 5 der Bauordnung NRW wird hingewiesen (Gewährleistung der Zufahrten für Rettungsdienst und Feuerwehr nach DIN 14090). | Die Fragen des Brandschutzes werden im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens geregelt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. |